
Antragsteller

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

**Stadt Eichstätt
Tiefbauamt
Marktplatz 11
85072 Eichstätt**

Zuständigkeit der Stadt Eichstätt
Frau Cesur
Tel.: 08421/6001-189
E-Mail: derya.cesur@eichstaett.de

ANTRAG ZUR ERTEILUNG EINER AUFBRUCHGENEHMIGUNG

Aufbruchstelle:

Straße, Hausnummer

ggf. Flur-Nr.

- ☐ Ein Lageplan mit gekennzeichnete Aufbruchstelle und Foto ist beigelegt.
(Anträge ohne Lageplan, Foto oder mit ungenauen Angaben werden nicht bearbeitet)

1. Für die Aufbruchstelle verantwortliche Person und Bauherr:

Verantwortliche Person (Name)

Anschrift

Telefon / Mobil

E-Mail

Bauherr (Name)

Anschrift

Telefon / Mobil

E-Mail

2. Zeitraum der Ausführung: Arbeitsbeginn: _____ Arbeitsende: _____

4. Lage: ☐ Fahrbahn ☐ Gehweg ☐ Grünanlagen
☐ Bankett ☐ Böschung ☐ sonstige: _____

5. Oberfläche: ☐ Asphalt ☐ Pflaster ☐ Platten
☐ unbefestigt ☐ sonstige: _____

6. Anlage: ☐ Gasrohrnetz ☐ TV Kabel ☐ Wasserversorgung
☐ Stromnetz ☐ Telefonnetz ☐ Kanalisation
sonstige: _____

7. Anlass: ☐ Neuverlegung ☐ Auswechslung
☐ Reparatur ☐ Umänderung
sonstige: _____

8. Baustellenmaße: _____

9. Bauausführende Firma:

Name

Anschrift

☐ Für die Arbeiten wird eine Straßenbaufirma beantragt. Für die Baumaßnahme wird eine Verwaltungskostenpauschale durch die Stadt Eichstätt in Höhe von 40,00 € berechnet.

Die Bedingungen der Stadt Eichstätt für die Ausführung und die Wiederherstellung von Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt. (Anlage)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten, Firmenstempel

Bautechnische Grundsätze

Für Aufgrabungen sind nur qualifizierte Firmen im Sinne der VOB/A zugelassen.

Als Regelwerk gilt die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C : Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Ergänzend gelten für Aufgrabungen die Regelungen der ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV BEA-StB, ZTV BEB-StB, ZTV Fug-StB und der ZTV M in den jeweils gültigen Fassungen. Bei Widersprüchen geht die ZTV A-StB vor.

Aufgrabungssperre

Auf allen neuen oder sanierten Straßen besteht die Stadt auf ein Aufgrabungsverbot für die Dauer von 10 Jahren. Bei Straßen mit sanierten Belägen besteht eine Aufgrabungssperre von 5 Jahren.

Erdbauarbeiten Leitungsgrabenverfüllung

Für die Baustoffe, die Baustoffgemische, der Verdichtungsgrad und die Ebenheit gelten die o.g. Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien.

Das Baustoffgemisch für die Frostschutzschicht bzw. Kies – oder Schottertragschicht hat dem aufgenommenen Gemisch aus Gesteinskörnung zu entsprechen. Die Verwendung anderer Gesteinskörnungen ist mit dem Baulastträger abzustimmen.

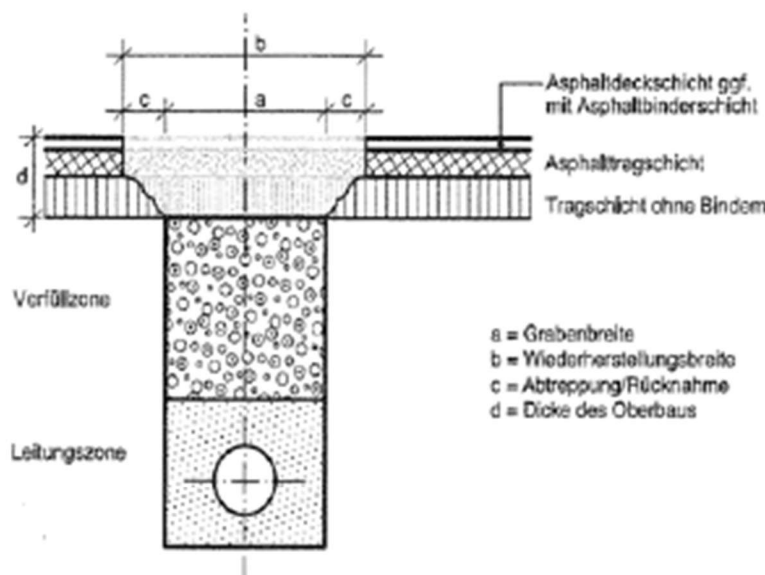
Abtreppungen- Rückschnitt

Auf eine gerade Linienführung ist zu achten.

Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante rechtwinklig vorzunehmen.

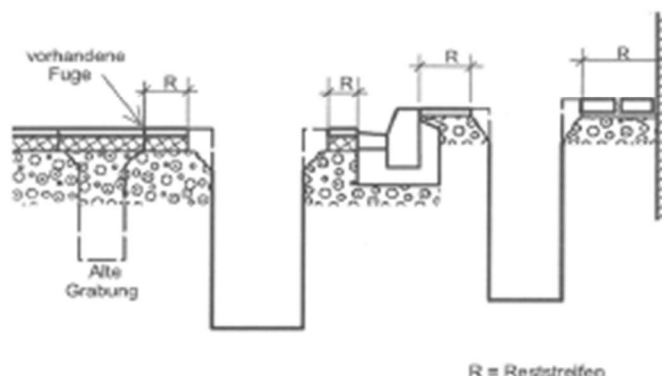
Die Asphalttschichten sind immer nach dem Einbau der Schichten ohne Bindemittel (SoB) um das Maß der Auflockerung zurückzunehmen bzw. zurückzuschneiden, mindestens jedoch

- bei Grabentiefen < 2,00 m um jeweils $c = 15$ cm
- bei Grabentiefen $\geq 2,00$ m um jeweils $c = 20$ cm.



Reststreifenbreiten

Reststreifen der Asphaltbefestigung von weniger als 35 cm neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind zu entfernen.



Einfassungen und Entwässerungsrinnen

Einfassungen und Rinnen die vom Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden sind aufzunehmen und entsprechend der DIN neu zu versetzen.

Wiederherstellung der Oberflächen aus Asphalt

- Bei einer größeren Anzahl ($n > 4$) von dicht aufeinanderfolgenden Aufgrabungen eines Veranlassers in Fahrbahnen (Abstand < 10 m) muss die gesamte Deckschicht erneuert werden.
- Die Nähte in der Deckschicht sind als Fuge auszubilden. Erlaubt sind anschmelzbare Fugenbänder oder das vergießen der nachträglich nachgefrästen Fugen mit Fugenvergussmasse
- Unabhängig von der Art der Fugenausbildung sind alle durchtrennten Asphalttschichten (Trag- und Deckschichten) mit Heißbitumen 160/200, Bitumenemulsion oder bituminösem Voranstrich vollständig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden. Vor Einbau des Asphalts muss der Anstrich ausreichend getrocknet sein.
- Der Deckeneinbau aus Asphaltmischgut darf bei Lufttemperaturen von weniger als $+5^\circ\text{C}$ nicht erfolgen.
- Der Anschluss an die vorhandenen Straßenbefestigungen ist bündig auszuführen. Neben Einbauten müssen die Anschlüsse 3 bis 5 mm über deren Oberfläche liegen, neben Randeinfassungen oder wasserführenden Rinnen 5-10 mm über der Rinne.
- Die Dicken der wiederherzustellenden Schichten orientieren sich an den bestehenden Schichtstärken, sofern vom Straßenbaulastträger nichts anderes angegeben wurde. Auf Lagenweises Einbauen ist zu achten

